Kurze Zusammenstellung Orientierung gebender Rechtsgrundsätze

Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht Schulpflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SchulG)

Die ersatzweise Genehmigung anderweitigen Unterrichts durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 1 Satz 2 SchulG) kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, wenn im Einzelfall besondere Umstände zu deren Rechtfertigung vorliegen. Hierzu zählt nicht der Wunsch der Eltern oder der Schülerin bzw. des Schülers, ein '*home-schooling*' zu ermöglichen.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG).

Die Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG).

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler können nicht einseitig durch die Eltern von der Schule abgemeldet werden. Eine solche Abmeldung stellt vielmehr einen Antrag auf Entlassung aus dem Schulverhältnis an die Schule dar (§ 19 Abs. 2 SchulG). Diesem Antrag kann die Schule nur dann stattgeben, wenn die Eltern die Aufnahmezusage der neuen Schule nachweisen (durch Schreiben oder E-Mail der neuen Schule). So lange dem Antrag auf Entlassung nicht stattgegeben wurde, besteht das Schulverhältnis zur derzeitigen Schule unverändert fort.

Eine Schülerin oder ein Schüler fehlt immer dann unentschuldigt, wenn

— das Versäumen des Unterrichts nicht durch die Bestätigung einer Erkrankung durch die Eltern oder (soweit vorher von der Schule beschlossen bzw. angeordnet) durch eine ärztliche oder schulärztliche Bescheinigung entschuldigt wird

— keine Beurlaubung vom Schul- bzw. Unterrichtsbesuch (§ 15 SchulG) auf Antrag der Eltern durch die Schule genehmigt wurde.

Regelfall: Wenn die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss eine schriftliche Erklärung der Eltern abgegeben werden

(§ 4 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben). Wird diese Erklärung auch auf Nachfrage nicht vorgelegt, liegt ein unentschuldigtes Fehlen vor.

In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag, an dem nicht am Unterricht teilgenommen wird, verlangen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 SchulÄAufgV). So ein begründeter Fall kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler immer wieder an vereinzelten Tagen fehlt (direkt vor den Ferien; an Tagen, an denen Leistungsnachweise stattfinden etc.). *Diese Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Fehltag wird durch Verwaltungsakt der Schule gegenüber den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler verfügt. Ein schulischer Konferenzbeschluss ist nicht erforderlich.* Bestehen trotz der ärztlichen Bescheinigung begründete Zweifel daran, dass die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Teilnahme am Unterricht in der Lage ist (z.B. liegt die ausstellende Arztpraxis außerhalb Schleswig-Holsteins, ohne dass es für die Untersuchung bei dieser Praxis eine plausible Erklärung gibt), *kann die Schule anstelle der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen. Auch diese Verpflichtung wird durch Verwaltungsakt angeordnet.* Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, sodass z. B. die Geltung auf das Schulhalbjahr begrenzt werden sollte. Gleichwohl ist eine Verlängerung nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit möglich.

Beurlaubung: Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden (§ 15 SchulG).

Familiengerichtliche Maßnahmen: Die beharrliche Weigerung der Eltern, ihr schulpflichtiges Kind in die Schule zu schicken, kann einen das Kindeswohl gefährdenden Fehlgebrauch des Sorgerechts darstellen. Das Familiengericht kann Gebote erlassen, um für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch). Wenn solche Maßnahmen nicht ausreichen, kann das Familiengericht den Eltern unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wesentliche Teile der Personensorge entziehen (§ 1666a BGB).